Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Satzung

des Landkreises Mainz-Bingen über die Einrichtung eines Integrationsbeirates
(Beirat für die Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner)
vom 11.01.2005

Der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen hat auf Grund der §§ 17, 49 a und 49 b Landkreisordnung (LKO) in seiner Sitzung am 10.01.2005 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

Der Landkreis Mainz-Bingen ist bestrebt, die Teilnahme aller ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung des Landkreises zu fördern.

§ 2
Einrichtung und Aufgaben

(1) Für den Fall, dass bei der Wahl zum Ausländerbeirat im Landkreis Mainz-Bingen die Mindestwahlbeteiligung in Höhe von 10 v.H. der wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern nicht erreicht wird, wird auf Grund des § 49 a Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 49 b LKO und nach Maßgabe dieser Satzung ein Integrationsbeirat eingerichtet, in dem die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner vertreten sind.

(2) Im Integrationsbeirat werden die Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und ihre Teilnahme am Leben im Landkreis erörtert und gegenüber den Kreisorganen vertreten. Die Verständigung zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern unterschiedlicher Herkunft ist zu fördern.

(3) Der Integrationsbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Integrationsbeirates hat die Landrätin / der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der /Die Vorsitzende des Integrationsbeirates ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Integrationsbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder der Landrätin / dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(4) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben des Landkreises, die die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert werden.

(5) Der Integrationsbeirat erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er bestellt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Kreistag vorgelegt wird.

§ 3
Bildung und Mitglieder des Integrationsbeirates

(1) Der Integrationsbeirat besteht aus 11 Mitgliedern.

(2) Dem Integrationsbeirat gehören diejenigen Personen an, die bei der Wahl des Ausländerbeirates gewählt worden wären, wenn eine Mindestwahlbeteiligung gem. § 49 a Abs. 2 S. 4 nicht erforderlich wäre.

(3) Der Landrat/Die Landrätin bestellt die Beiratsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung der Beiratsmitglieder endet in jedem Fall und vor Ablauf von fünf Jahren mit Ablauf des Monats, in dem bei der Wahl zum Ausländerbeirat des Landkreises Mainz-Bingen die vorgeschriebene Mindestwahlbeteiligung erreicht wird.

(4) Die Mitglieder des Integrationsbeirates üben ein Ehrenamt aus.
Für die Rechtstellung der Mitglieder gelten die §§ 12, 12 a Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 13 bis 16 und § 23 LKO entsprechend.

§ 5
Vorsitz

Der Integrationsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Bestellung seiner Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine/n oder mehrere Stellvertreter. Nach Ablauf der Amtszeit führt die / der Vorsitzende seine / ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der / des Vorsitzenden weiter.

§ 6
Verfahren im Integrationsbeirat

(1) Für das Verfahren im Integrationsbeirat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages.

(2) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

§ 7
Verhältnis zur Kreisverwaltung

Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Integrationsbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 8
Entschädigung

Der/ dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den weiteren Mitgliedern des Integrationsbeirat werden die notwendigen baren Auslagen und der Verdienstausfall nach Maßgabe der Hauptsatzung ersetzt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Ingelheim am Rhein, 11.01.2005

Claus Schick
Landrat

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.